



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 24/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.09.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Cat Hoang Van, Brüderpfad 4, 33602 Bielefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005165083/6 am 23.04.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.04.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Bär, Jan Keldermansstraat 13, NL-2321 EZ Leiden, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005167568/8 am 27.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 27.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jan Timmerman, Van Remenmarke 6, NL-8016 KP Zwolle, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005168802/30 am 07.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 07.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Valentin Aurel Bulbariu, Rottstr. 43, 45127 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005166792/45 am 04.09.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Silke Schreiner, Duisburger Str. 209, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005165974/45 am 09.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Mustafa Joodi Albustani, Moränenstr. 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.1/771 ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 27.08.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Benjamin Hermann Bruckhoff, Straßburger Allee 46, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-BB14 am 04.08.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuermessbetragsbescheiden

Die Gewerbesteuermessbetragsbescheide für die Jahre 2011 und 2012, mit den Aktenzeichen 24-5.1/lose Sache für die Firma ByteCom Fanner GmbH, können nicht zugestellt werden, weil weder von der Firma noch von der Geschäftsführerin, Frau Tzu-jun Yu, aktuelle Anschriften zu ermitteln sind.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Ines Feigel, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Heidestr. 113, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 18.08.2014 (Aktenzeichen: 50-711/91916/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Michaela Wogatzke, zuletzt wohnhaft gewesen in 40789 Monheim am Rhein, Neustr. 1, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 28.08.2014 (Aktenzeichen: 50-711/96489/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Steinhoff, Zimmer 328, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Manfred Zeidler, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2014, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 04.09.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i n

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr
- Gültigkeit der Wahl -

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2014 einstimmig den Beschluss gefasst, die Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014 mit dem vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02.06.2014 festgestellten Wahlergebnis für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss des Ausschusses kann gemäß § 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in Verbindung mit § 41 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird empfohlen, sie in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.09.2014

Die Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Cat Hoang Van, Bielefeld)	361
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Bär, NL-Leiden)	361
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jan Timmerman, NL-Zwolle)	362
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Valentin Aurel Bulbariu, Essen)	362
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Silke Schreiner)	362
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Mustafa Joodi Albustani)	363
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Benjamin Hermann Bruckhoff)	363
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerermessbescheiden (Fa. ByteCom Fanner GmbH)	363
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Ines Feigel)	364
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Michaele Wogatzke, Monheim)	364
Verlust eines Dienstausweises (Manfred Zeidler)	364
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Gültigkeit der Wahl -	364